

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für jeden angefangenen Monat verspäteter Rechnungsbegleichung berechnen wir die aktuellen Verzugszinsen zuzüglich 1,5% des noch zur Zahlung fälligen Betrags. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung. Falls die Ware bereits veräußert ist, besteht unsere Forderung gegenüber dem Dritten. Soweit der Kunde länger als 30 Tage in Zahlungsverzug ist, sind wir berechtigt, die ihm gelieferten Waren bei ihm abzuholen und so lange bei uns zu verwahren, bis die Waren restlos bezahlt sind. Dadurch wird jedoch die Gültigkeit und die Erfüllung des Werk-Lieferungsvertrages nicht aufgehoben oder beeinträchtigt. Verletzt der Kunde schuldhaft seine Zahlungsverpflichtungen, so ist er verpflichtet, alle der Bank zur zweckentsprechenden Verfolgung ihrer Ansprüche notwendigen Kosten zu ersetzen, die in einem angemessenen Verhältnis zur geltend gemachten Forderung stehen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist das Unternehmen berechtigt, ein Inkassobüro oder Rechtsanwälte mit der Beitreibung der Forderung zu beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind zu erstatten, im Falle der Einschaltung eines Inkassobüros maximal bis zur Höhe der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechenbaren Gebühren.
2. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Sollte der Auftragnehmer bei Polster-Reparaturarbeiten die Ausführung zusätzlicher Arbeiten, deren Notwendigkeit vorher nicht erkannt wurde, als notwendig erachten, so kann die Endsumme des verbindlichen Kostenvoranschlags bei nicht vorher erkennlichen Polsterreparaturen und nicht vorher erkennbaren Untergrundmängeln ohne Rückfrage beim Auftraggeber bis zu 25% überschritten werden.
3. Abänderungen oder Nebenabreden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfordern für ihre Gültigkeit die Bestätigung durch im Handelsregister eingetragene vertretungsbefugte Personen unserer Gesellschaft und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall. Alle anderen Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von und im Einzelfall ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
4. Beanstandungen hinsichtlich Schmutz, Flecken und Beschädigung der gelieferten Waren müssen innerhalb 7 Tagen nach Anlieferung der Ware bzw. Fertigstellung der Arbeitsausführung vom Kunden angemeldet werden. Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitsausführung können nur innerhalb 2 Wochen nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden.
5. Sollte zwischen Angebotsabgabe und Auftragsausführung eine Erhöhung der tariflichen Leistungen an Mitarbeiter bzw. für eine zu liefernde oder verarbeitende Ware eine nachweisliche Preiserhöhung im Einkaufspreis erfolgen, erhöht sich der im Angebot enthaltene Verrechnungspreis um denselben Prozentsatz. Falls zwischen Angebotsabgabe und Auftragsfertigstellung ein Steueränderungsgesetz in Kraft tritt, wird bei Rechnungsstellung der im Angebot enthaltene Steueranteil entsprechend erhöht oder gekürzt.
6. Sollte ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden können, weil ein Vorlieferant von uns mit seiner Warenlieferung in Verzug kommt, so können wir dafür vom Auftraggeber nicht regresspflichtig gemacht werden. Ebenso ist ein Rücktritt vom Auftrag wegen einer Lieferverzögerung bis zu 6 Wochen nicht möglich.
7. Für vom Kunden zur Verarbeitung gestellte Werkstoffe oder zu verarbeitende Waren übernehmen wir keine Gewähr bei Fehlerhaftigkeit oder irgendwelcher Farb- oder Qualitätsmängel, da wir davon ausgehen, dass der Kunde die von ihm gelieferten Waren und Werkstoffe zuerst geprüft hat. Gewährleistungen für von uns gelieferte oder verarbeitete Waren, Leder, Stoffe oder Werkstoffe hinsichtlich Farbe, Form und Qualität übernehmen wir ausschließlich in dem Umfang, wie sie unser Vorlieferant zu übernehmen verpflichtet ist. Bei Abholung und Selbstmontage übernehmen wir keine Garantie.
8. Wir sind nicht verantwortlich für Mängel die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht werden und welche nicht durch eine einfache fachmännische Warenschau zu erkennen sind. Hierzu zählen auch Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, das Einlaufen und vorherige unsachgemäße Behandlung.
9. Für Unterbodenbeschaffenheit übernehmen wir keinerlei Gewähr. Bei Bodenbelagsarbeiten jeder Art berechnen wir die zur Ausführung des Auftrags erforderliche Länge in der jeweiligen Fabrikationsbreite der Ware. Die Abfallstücke verbleibe beim Kunden.
10. Rücktritt von einem Auftrag kann nur schriftlich per Einschreiben erfolgen und bedarf einer Einverständniserklärung des Auftragnehmers. Bei Rücktritt vom Auftrag hat der Auftraggeber die von uns bei einem Vorlieferanten für diesen Auftrag bereits bestellte Ware abzunehmen. Vom restlichen Auftragsumfang stellen wir eine Entschädigungssumme in Höhe von 20% für Gemeinkosten und entgangenen Unternehmeranteil in Rechnung.
11. Bei Qualitäts- und Ausführungsstreitigkeiten anerkennen beide Parteien das Urteil eines Sachverständigen.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pforzheim.